

Satzung des Alumni Campus des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni Campus des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald e.V.“; er ist im Amtsgericht Greifswald eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Alumni Campus des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald e.V.“ mit Sitz in Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Alumni-Fellows des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald (Es handelt sich um ehemalige Stipendiaten und Gastwissenschaftler und damit um natürliche Personen.) haben so die Möglichkeit nach Ihrem Forschungsaufenthalt am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg wissenschaftliche und kulturelle Kontakte zum Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald, der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und allen Interessierten herzustellen, fortzuführen und zu pflegen.
Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch die
 - (a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie der Vortragsreihe „Alumni-Fellow-Lecture“
 - (b) wissenschaftliche Forschungsvorhaben, wie Tagungen, Symposien oder Kolloquien.
- (2) Der Zweck kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln geändert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Alumni-Fellow des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald (Es handelt sich um ehemalige Stipendiaten und Gastwissenschaftler und damit um natürliche Personen.) und jedes Mitglied des Vorstands der Stiftung Alfried Krupp Kolleg Greifswald werden. Auch können einzelne natürliche oder juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, die sich dem Alfried Krupp Fellows-Programm verbunden fühlen.
- (2) Die Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Für den Erwerb der Mitgliedschaft besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Empfehlung des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt aus dem Verein,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung; er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrfacher Mahnung mit dem Beitrag erheblich im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung,

die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Abstufungen der Jahresbeiträge können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei Fellows des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald (Es handelt sich um Stipendiaten und Gastwissenschaftler und damit um natürliche Personen.) oder Alumni-Fellows und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende* sowie sein Stellvertreter müssen ein Alumni-Fellow des Kollegs sein. Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit von zwei Jahren hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Das Recht der jederzeitigen Niederlegung des Amtes bleibt unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstandsvorsitzende wird auf

Vorschlag aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder von den Mitgliedern der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende wählt eines der gewählten Vorstandsmitglieder zu seinem Stellvertreter.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mittel sind für die Aufgaben des Vereins zu verwenden. Der Jahresabschluss ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, entsprechend dieser Satzung. Der Kassenbericht wird bei der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt. Nach der Verlesung des Kassenberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die

Beschlussfähigkeit fest, es sei denn dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag eines Mitgliedes gegen die Beschlussfähigkeit stimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst am Nachmittag vor dem jährlich stattfindenden Alumni-Treffen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt die fristgerechte Absendung an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Form und Frist der Einberufung sind die gleichen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen

müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beschlussfassung

Die bei den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)

*** Die maskuline Form steht als nomen generale für beide Geschlechter.**